II. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Kappeln

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und 10 Abs. 1 und Abs. 6 S.1 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.06.2021 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht, Kleinbeträge

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) Für den Veranlagungszeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 wird keine Tourismusabgabe erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Kappeln, 16.06.2021

Stadt Kappeln Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Traulsen Bürgermeister